



Pressemitteilung

Mittwoch, 23. Dezember 2009

Grundstückseigentümer müssen auf Geh- und Radwegen Schnee und Eis beseitigen

Ein Tief über Westfrankreich zieht zur Nordsee. Sein Niederschlagsgebiet schwenkt von Südwesten her über Norddeutschland hinweg. In die Südosthälfte Niedersachsens gelangt dabei etwas mildere Luft, sonst hält sich die kalte Luft noch. Am Vormittag schneit es zeitweise, nordöstlich der Elbe auch bis in den Nachmittag oder Abend, bei Schneemengen von 5 bis 10 cm in 6 Stunden. Es besteht verbreitet Glättegefahr durch Schnee oder Schneematsch.

So die regionale Wettervorhersage am 22.12.09. Aber bereits seit dem 14.12.2009 hat der Winter mit Macht auch in Norderstedt Einzug gehalten.

Wie das Wetter nach einer Vorhersage auch immer wird, zu erwarten ist: Schnee und Frost wird es in den nächsten Wochen immer wieder mal geben.

Das Betriebsamt ist an diesen Wintertagen auf den Hauptstraßen fast pausenlos mit dem Streudienst im Einsatz. Viele Verkehrsteilnehmer werden dennoch unnötig gefährdet, wenn Grundstückseigentümer auf den übrigen Straßen ihrer satzungsrechtlich geregelten Straßenreinigungspflicht nicht bzw. nicht ausreichend nachkommen.

Eigentümer von Grundstücken sind grundsätzlich durch die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt verpflichtet, die dort genannten Verkehrswege bzw. -teile ganzjährig zu reinigen.

Für den Winterdienst gilt folgendes:

Wer ist streupflichtig ?

Der Winterdienst ist in der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt geregelt. Für den Fahrbahnbereich (vorrangig Hauptstraßen) ist die Stadt Norderstedt zuständig.

Die **Grundstückseigentümer sind verantwortlich für den Winterdienst** auf den an das Grundstück anliegenden

- Gehwegen (Bürgersteigen)
- Radwegen,
- begehbaren Seitenstreifen in Straßen, auf denen es keine Gehwege gibt,
- Fußgängerüberwegen



Wann ist zu streuen bzw. Schnee zu räumen?

Schnee und Glätte auf Geh- und Radwegen sind werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu entfernen. Bei lang anhaltendem Schneefall oder Schneewehen ist der Schnee spätestens zu entfernen, sobald der Fußgänger- oder Radfahrerverkehr nicht mehr möglich ist. (Radfahrer sollten überlegen, bei extremer Wetterlage grundsätzlich ihr Rad zuhause zu lassen.)

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist am folgenden Tag bis 07:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen.

Wie ist zu streuen?

Die Geh- und Radwege sind bei Glätte grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wenn nötig auch wiederholend. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege.

Ist Salz erlaubt ?

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen (z. B. Treppen, Rampen, Brücken, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken)

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Wie ist der Schnee zu räumen ?

Die Geh- und Radwege sind in einer Gesamtbreite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; Dort sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, zu entfernen.

Schnee und Eis sind auf den an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. An Bushaltestellen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Ein- und Ausstieg gewährleistet ist.



Es wird dringend empfohlen, die Reinigungspflicht gerade im Winter zu beachten, um z. B. bei Unfällen haftungsrechtlichen Ansprüchen von Geschädigten vorzubeugen.

Die Reinigungspflicht und die einzelnen Straßenteile sind in der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt einzusehen. Ein Downloaden aus dem Internet ist unter www.Norderstedt.de mit jeweiligem Klicken unter Stadt, Bürgerservice von A bis Z, Satzungen möglich. Auch kann diese Satzung im Betriebsamt (Zi. 171) eingesehen oder ein Winterdienst- Flyer abgeholt werden werden.